

4. Bibliographie der Schriften

August Hermann Franckens / S.Theol.Pr.Ord.& Past.S.Vlr. Einleitung zur Lesung der Heil. Schrift / Insonderheit Des Neuen Testaments / I. Für ...

Halle, 1719

§. 5.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

und liebreiche Verheißungen mit sich bringet. Einfältige mögen diesen Unterscheid also mercken, daß, wo sie in der Heil. Schrift etwas finden, da es heisset: Du solt dieses thun / oder jenes lassen / da ist es das Gesetz; wo aber etwas verheissen wird um Christi willen aus Gnaden, da ist es Evangelium. In dem Evangelio wird gehandelt von der Liebe Gottes gegen uns; In dem Gesetz von unserer Liebe gegen Gott und den Nächsten; Daher einige jenes nennen eine zu uns herabsteigende / dieses eine zu Gott aufsteigende Liebe.

Der Endzweck des Gesetzes und des Evangelii zu erkennen.

§. 5.
So ist nun nützlich / daß man so wol vom Gesetz als vom Evangelio den rechten Zweck und die rechte Absicht erkenne. Kürzlich; Der Endzweck des

des Gesetzes ist (1) Damit äußerliche Zucht in dem gemeinen Leben erhalten werde; (2) Damit wir, was Sünde sey, und wie schwer GOTT darüber zürne, lernen erkennen; (3) Damit wir eine Regel und Richtschnur haben, nach dem Willen GOTTES in guten Wercken zu wandeln; (4) Daß es uns ein Zuchmeister sey auf CHRISTUM/ oder wenn wir den Fluch des Gesetzes hören, und keine Möglichkeit bey uns finden das Gesetz zu erfüllen, daß wir dann lernen zu CHRISTO fliehen, und bey Ihm die Seligkeit suchen. Gar nützlich ist, daß in dem Catechismo Herrn Doct. Speners bey ein jedes Gebot insonderheit der eigentliche Zweck und die Absicht gesehet ist: da man sich disfalls zu erhalten hat, indem es nicht wenig Licht giebet, den wahren Verstand des Gesetzes zu erkennen. Der Zweck aber des Evangelii ist,

N 4 daß

daß wir glauben / JESUS sey
Christ der Sohn Gottes / und
daß wir durch den Glauben das
Leben haben in seinem Namen.
Joh. XX. 31.

§. 6.

Die Heil. Schrift wird getheilet in das Alte und Neue Testament. Sonst wird die Heilige Schrift in zwey Theile getheilet / nemlich in die Bücher Altes und Neues Testaments. Beyde sind das theure Wort Gottes, und ist keines zu verachten. Weil aber die Schrift des Neuen Testaments uns die Erkantniß unsers HERRN JESU CHRISTI, und die ganze Lehre von der Gottseligkeit am deutlichsten und klarsten vor Augen leget, ja gleichsam der Schlüssel ist zu dem Alten Testament: thun Einfältige nicht unrecht, daß sie sich solches fürnemlich zu erst wohl bekant machen